

## ANTRAG AN DIE LANDESVERSAMMLUNG

### ANTRAG:

Die Landesversammlung möge beschließen, dass der §17 der Geschäftsordnung wie folgt geändert wird:

Abs.	Alt	Neu
1		-Unverändert -
2		-Unverändert -
3	Die Vorsitzenden der Landesversammlung sorgen für die fristgerechte Erstellung und den Versand des Protokolls. Das Protokoll wird von dem Landesvorstand und dem Vorsitzenden der Landesversammlung unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von zwölf Wochen per Email oder per Post zugesandt. In dem Zusammenhang wird die	Die Vorsitzenden der Landesversammlung sorgen für die fristgerechte Erstellung und den Versand des Protokolls.  Das Protokoll wird von der Protokollführung, dem Vorsitzenden der Landesversammlung sowie dem Landesvorsitzenden und den Protokollführenden unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von zwölf Wochen, spätestens jedoch 6 Wochen vor der nächsten ordentlichen Sitzung per Email oder per Post zugesandt.
4		-Unverändert -

**In dem Zusammenhang wird die Landessatzung in §7 Abs. 9 wie folgt geändert:**

Alt	Neu
Die Beschlüsse der Landesversammlung werden protokolliert. Der Landesvorstand schlägt der Landesversammlung die Protokollführung vor. Das Protokoll wird von der Protokollführung und einem Mitglied des Landesvorstandes unterzeichnet und den Delegierten innerhalb von zwölf Wochen per Email oder per Post zugesandt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste Landesversammlung.	Die Landesversammlung wird protokolliert. Über Einwände entscheidet die nächste Landesversammlung.

**In dem Zusammenhang bleibt §9 der Landessatzung wie folgt bestehen.**

(1) Diese Satzung gilt uneingeschränkt für die örtlichen Gruppen des Landesverbandes. Die Örtlichen Gruppen werden in der „Liste der örtlichen Gruppen“ namentlich geführt. Die Landesversammlung beschließt die Änderungen der „Liste der örtlichen Gruppen“ mit einfacher Mehrheit“

(2) Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Gruppen des Landesverbandes

(3) wählen den Vorstand der örtlichen Gruppe

(4) wählen die Delegierten der örtlichen Gruppe in der Landesversammlung nach der Wahl- und Geschäftsordnung des Vereins

(5) regeln die Belange der eigenen Gruppe im Rahmen dieser Satzung.

(6) Der Vorstand der örtlichen Gruppe wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

**BEGRÜNDUNG:**

Auf der letzten Landesversammlung wurde der Antrag beschlossen und angenommen. Fälschlicherweise war bei der Satzungsänderung ein redaktioneller Fehler aufgetreten. Es wurde im Antragstext §9 statt §7 genannt. Dies ist dadurch passiert, dass lediglich der Absatz 9 in §7 geändert wurde.

Die Frist der Abgabe für das Protokoll wurde angepasst. Damit wird sichergestellt, dass 2 Wochen vor der Antragsfrist das Protokoll zur Verfügung steht. Auch die Unterschriften der Protokollführenden wurde ergänzt. Damit bestätigen alle Protokollführenden die Richtigkeit.

Herzlichst Gut Pfad

@d